

Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016

zur Lehramtsausbildung zwischen

der Universität Bielefeld und dem Ministerium für In-

novation, Wissenschaft und Forschung des Landes

Nordrhein-Westfalen

§ 1 Lehrerausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der Universität Bielefeld bleiben mit Ausnahme der Evangelischen Theologie für das Lehramt Grundschule und für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, bezüglich welcher die Aufhebung im Verfahren gemäß Satz 2 seitens der Universität Bielefeld angestrebt wird, erhalten. Insofern die Aufhebung von Lehramtsstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. 2009, 308)¹ – im Folgenden abgekürzt LABG – beschlossen wird, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF), das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) abstimmt.
- (2) Die Hochschulen können über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV – hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.
- (3) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education (Lehreinheit Bildungswissenschaften) werden vorbehaltlich der Zuweisung der im Rahmen dieser Vereinbarung sowie im Rahmen des landeseigenen Programms zum Ausbau des sonderpädagogischen Lehramts zugesagten Mitteln vereinbart:

¹ Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gemeint sind.

Studienjahr	Grundschule*	Haupt-, Real- und Gesamt- schule**	Gymnasium und Gesamtschule	Gesamt
2015	220	107	209	536
2016	260	107	209	576

* einschließlich Grundschule mit integrierter Sonderpädagogik

** einschließlich Haupt-, Real- und Gesamtschule mit integrierter Sonderpädagogik

Die Universität Bielefeld passt ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legt die Universität Bielefeld dem MIWF für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen - getrennt nach Lehrämtern - vor:

1. die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika,
3. die Zahl der Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge
5. die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Lehramtsmasterstudiengängen,
6. die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsbezogenen Bachelors an der Universität Bielefeld in den Lehramtsmaster übergegangen sind,
7. die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsmasterstudiengängen.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31. Dezember 2015. Die Vorlage der Zahlen

für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt zum 31. Dezember 2016.

- (4) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für den Master of Education erfolgt auf Grundlage der gemäß Abs. 3 Satz 3 erhobenen Daten.
- (5) Die Universität Bielefeld erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Verlängerung der Studienzeit der Lehrämter Grundschule, Haupt, Real- und Gesamtschule:

2015	2016
4.658.800 €	4.658.800 €

Die Mittel werden jährlich zugewiesen.

- (6) Die Universität Bielefeld erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

2015	2016
102.600 €	102.600 €

Die Mittel werden jährlich zugewiesen.

- (7) Die Universität Bielefeld gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen.
- (8) Die Universität Bielefeld gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (9) Die Universität Bielefeld gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studiengangs enthalten.

Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.

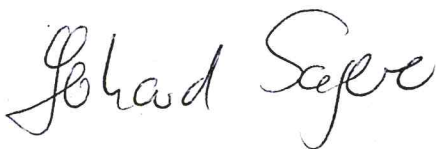
- (10) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das MIWF wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudien-gang eröffnen und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (11) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung dieser Vereinbarung zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor. Zum 31. Dezember 2016 legt die Hochschule einen die gesamte Laufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Bielefeld, den 23.10.15

Universität Bielefeld
Der Rektor



Prof. Dr. Gerhard Sagerer



Düsseldorf, den 6.10.2015

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär



Dr. Thomas Grünewald

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

